§ 23 Nachteilsausgleich

[1]Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen. [2]Der Nachweis ist durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts zu führen. [3]Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.